



BEITRAGSORDNUNG

GESAMTVEREIN | ABTEILUNGEN

A. Allgemeine Grundsätze

Artikel 1 Allgemeines und Geltungsbereich

- (1) Der Gesamtvorstand wird nach § 23 Absatz 2 der Satzung dazu ermächtigt, diese Beitragsordnung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zu erlassen.
- (2) Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen des Vereins.
- (3) Die Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.
- (4) Im Zweifel und bei Widersprüchen gehen die Regelungen der Satzung der Beitragsordnung vor.

B. Beiträge

Artikel 2 Beiträge

- (1) ¹Die aktiven und passiven Mitglieder des Vereins sind verpflichtet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der sich aus einem Beitrag für den Gesamtverein und einem Beitrag für die Abteilungen zusammensetzt, zu entrichten. ²Die aktuellen Beiträge des Vereins befinden sich am Ende dieser Beitragsordnung in der **Anlage 1 – Übersicht der Mitgliedsbeiträge des FSV Großaitingen e.V.**
- (2) ¹Der Teil des jährlichen Mitgliedsbeitrags, der dem Gesamtverein zufließt (sog. „Grundbeitrag“) wird von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins festgesetzt. ²Der Teil des jährlichen Mitgliedsbeitrags, der einer Abteilung zufließt (sog. „Spartenbeitrag“), wird von der Mitgliederversammlung der jeweils zuständigen Abteilung eigenständig beschlossen. ³Eine Änderung des Grundbeitrags oder des Spartenbeitrags kann nur erfolgen, wenn dieses Begehren ordnungsgemäß auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung bekanntgemacht worden ist.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge dürfen in der Summe nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre.

Artikel 3 Beitragshöhe im ersten Jahr der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied, das im Zeitraum vom 01.01 bis 30.06 eines Kalenderjahres in den Verein aufgenommen wird, hat im ersten Jahr seiner Mitgliedschaft den vollen Beitragssatz zu entrichten.

- (2) Wird ein Mitglied nach dem 30.06. eines Kalenderjahres in den Verein aufgenommen, ist der Beitrag des Mitglieds in diesem Kalenderjahr nur zu 50 % des jährlichen Beitragssatzes zu entrichten.
- (3) Ein Mitglied, das nach dem 01.12. eines Kalenderjahres in den Verein aufgenommen wird, hat in diesem Kalenderjahr für seine Mitgliedschaft keinen Beitrag mehr zu entrichten.

Artikel 4 Beitragskonto des Vereins

- (1) Der Verein führt folgendes Beitragskonto:
Kontoinhaber: FSV Großaitingen e.V.
IBAN: DE87 7206 9036 0202 5164 70
BIC: GENODEF1BOI
Bankinstitut: Raiffeisenbank Bobingen
- (2) Überweisung von Beiträgen und Gebühren auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Artikel 5 SEPA-Lastschriftverfahren

- (1) ¹Mit Aufnahme in den Verein hat sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. ²Änderungen der Bankverbindung sind ohne schuldhaftes Zögern dem 1. Vorsitzenden des Vereins schriftlich mitzuteilen.
- (2) ¹Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen die Verpflichtung zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen. ²Nimmt ein Mitglied nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teil, kann der Verein für den erhöhten Verwaltungsaufwand eine Bearbeitungsgebühr erheben. ³Die aktuellen Gebühren des Vereins befinden sich am Ende dieser Beitragsordnung in der **Anlage 2 – Übersicht der Gebühren des FSV Großaitingen e.V.**

Artikel 6 Entrichtung der Beiträge

- (1) Die jährlichen Beiträge des Vereins werden in der Regel im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahres per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Die Beiträge der Mitglieder, die bis 30.06. des Kalenderjahres dem Verein beigetreten sind, werden in einem zweiten Beitragslauf im Juli – ebenfalls per SEPA-Lastschriftverfahren - eingezogen. In diesem Beitragslauf finden auch die halbjährlichen Spartenbeiträge der Abteilungen Berücksichtigung, die von einem jährlichen Spartenbeitrag abweichen.
Die Beiträge der Mitglieder, die vom 01.07. bis 30.11. des Kalenderjahres dem Verein beigetreten sind, werden im Dezember des Kalenderjahres in einem dritten Beitragslauf eingezogen.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dadurch entstehenden Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (4) ¹Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen bzw. von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren befreit worden sind, haben im Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.01. des laufenden Kalenderjahres ihren jährlichen Beitrag eigenständig zu entrichten. ²Hierzu ist der Beitrag auf das unter Artikel 4 Absatz 1 aufgeführte Beitragskonto des Vereins zu überweisen.
- (5) Der Verein ist berechtigt Mahngebühren zu erheben.
- (6) Die aktuellen Gebühren des Vereins befinden sich am Ende dieser Beitragsordnung in der **Anlage 2 – Übersicht der Gebühren des FSV Großaitingen e.V.**

Artikel 7 Austritt aus dem Verein

¹Der Austritt aus dem Verein ist nach § 7 Absatz 2 der Satzung jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich. **²Die Austrittserklärung ist bis spätestens 30.11. des Kalenderjahres (Eingangsdatum) in schriftlicher Form an den 1. Vorstand zu richten.**

Artikel 8 Erstattung, Befreiung, Erlass und Stundung von den Beiträgen

- (1) Ordnungsgemäß erhobene Beiträge sind vom Verein nicht zu erstatten.
- (2) ¹Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind vom jährlichen Mitgliedsbeitrag befreit. ²Über die Ehrenmitgliedschaft sowie den Ehrenvorsitz eines Mitglieds entscheidet der Vereinsausschuss durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (3) ¹Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann auf Antrag der jährliche Mitgliedsbeitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. ³Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch eines Mitglieds entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach freiem Ermessen; der Erlass eines Spartenbeitrages setzt die Zustimmung des 1. Abteilungsleiters der betroffenen Abteilung voraus.

C. Umlagen

Artikel 9 Umlagen

Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. ²Diese Geldleistung darf das Fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. ³Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

D. Schlussbestimmungen

Artikel 10 Änderung Beitragsordnung

Der Gesamtvorstand ist nach § 23 Absatz 2 der Satzung dazu ermächtigt, die Beitragsordnung und deren Anlagen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zu ändern.

Artikel 11 Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung wurde vom Gesamtvorstand am 01.08.2023 beschlossen.
- (2) ²Die Beitragsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. ²Alle bisherigen Beitragsordnungen treten mit Inkrafttreten der neuen Beitragsordnung außer Kraft.
- (3) Die aktuelle Beitragsordnung ist auf der Homepage des FSV Großaitingen e.V. zu veröffentlichen.

Großaitingen, den 01.08.2023

Manfred Kaiser
1.Vorsitzender

Claudia Goßner
1.Schriftführerin

ANLAGE 1:

Übersicht der Mitgliedsbeiträge des FSV Großaitingen e.V. GESAMTVEREIN | ABTEILUNGEN

	Passive Mitgliedschaft	Aktive Mitgliedschaft			
	0 bis 99 Jahre	0 bis 2 Jahre	3 bis 12 Jahre	13 bis 17 Jahre	18 bis 99 Jahre
Gesamtverein Grundbeitrag	40,00 Euro ^{a)}	40,00 Euro ^{a)}	40,00 Euro ^{a)}	40,00 Euro ^{a)}	40,00 Euro ^{a)}
Abteilung Fußball Spartenbeitrag	0,00 Euro	0,00 Euro	52,00 Euro	62,00 Euro	82,00 Euro
Abteilung Gymnastik* Spartenbeitrag	0,00 Euro	0,00 Euro	15,00 Euro	25,00 Euro	50,00 Euro
Abteilung Kampfsport Spartenbeitrag	0,00 Euro	0,00 Euro	40,00 Euro	80,00 Euro	100,00 Euro
Abteilung Tischtennis Spartenbeitrag ^{b)}	0,00 Euro	0,00 Euro	35,00 Euro 45,00 Euro	35,00 Euro 45,00 Euro	40,00 Euro 50,00 Euro

a) Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.11.2025

b) **Spartenbeitrag ab 01.01.2027**

* Zur Abteilung Gymnastik gehört auch die Badminton-Gruppe.

ANLAGE 2:

Übersicht der Gebühren des FSV Großaitingen e.V. GESAMTVEREIN | ABTEILUNGEN

	Gebühr
Bearbeitungsgebühr (Verwaltungsaufwand – kein SEPA-Lastschriftverfahren)	0,00 Euro
Mahngebühr	5,00 Euro
Bankgebühren	Höhe der Gebühr richtet sich nach jeweiligem Bankinstitut